

RS OGH 1963/2/13 3Ob21/63, 7Ob142/04i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.1963

Norm

ABGB §1090 IIc

Rechtssatz

Zum Abschluß eines Mietvertrages gehört, auch wenn es sich um einen bloß konkludenten Abschluß handelt, die Parteienabsicht, die bindenden Wirkungen eines Bestandvertrages zu begründen. Diese Parteienabsicht muß insbesondere auch die Entgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung, die Vereinbarung eines bestimmten oder bestimmbaren Mietzinses, umfassen. Eine familienrechtliche Benützungsbefugnis zwischen Ehegatten genügt diesen Erfordernissen nicht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 21/63

Entscheidungstext OGH 13.02.1963 3 Ob 21/63

Veröff: MietSlg 15036

- 7 Ob 142/04i

Entscheidungstext OGH 30.06.2004 7 Ob 142/04i

Auch; nur: Zum Abschluß eines Mietvertrages gehört, auch wenn es sich um einen bloß konkludenten Abschluß handelt, die Parteienabsicht, die bindenden Wirkungen eines Bestandvertrages zu begründen. Diese Parteienabsicht muß insbesondere auch die Entgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung, die Vereinbarung eines bestimmten oder bestimmbaren Mietzinses, umfassen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0025224

Dokumentnummer

JJR_19630213_OGH0002_0030OB00021_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at